

Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 30. September 2020

2020/199 5.02.03.06 Anbieter und Partner

Pro Senectute, Sozialberatung, Kreditbewilligung 2021-2024, Antrag und Weisung (Parlamentsgeschäft 20.06.20)

Beschluss Stadtrat

1. Antrag und Weisung für Pro Senectute, Sozialberatung, Kreditbewilligung 2021 - 2024, werden genehmigt und dem Parlament zur Beschlussfassung unterbreitet.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch die Fachstelle Alter + Gesundheit an:
 - Pro Senectute Kanton Zürich, Dienstleistungszentrum Oberland, Bahnhofstrasse 182, 8620 Wetzikon
4. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
 - Parlamentsdienste (als Antrag und Weisung mit Aktenverzeichnis)
 - Geschäftsbereich Alter, Soziales + Umwelt
 - Abteilung Finanzen

Erwägungen

Das Ressort Soziales + Alter unterbreitet dem Stadtrat den Antrag Pro Senectute, Sozialberatung, Kreditbewilligung 2021 – 2024, zur Genehmigung durch das Parlament.

Antrag und Weisung an das Parlament

Parlamentsgeschäft 20.06.20

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:
(Zuständig im Stadtrat Remo Vogel, Ressort Soziales + Alter)

Genehmigung eines Kredites von 370'000 Franken zur Finanzierung der Sozialberatung der Pro Senectute für die Jahre 2021 – 2024

Weisung

Ausgangslage

Seit 1996 haben die Stadt und Pro Senectute Kanton Zürich eine vertragliche Regelung über die Zusammenarbeit bezüglich Sozialberatung für Seniorinnen und Senioren, welche mittels Leistungsauftrag an die Pro Senectute ausgelagert ist. Seither wurden jeweils mehrjährige Rahmenkontrakte abgeschlossen, letztmals wurde 2018 eine einjährige Leistungsvereinbarung mit zweimal einjähriger Verlängerungsmöglichkeit abgeschlossen. Diese wurden für die Jahre 2019 und 2020 verlängert und soll nun ab 2021 durch eine neue Leistungsvereinbarung ersetzt werden.

Gemäss § 11 ff Sozialhilfegesetz hat jede Person, welche in einer persönlichen Notlage der Hilfe bedarf, Anrecht auf diese. Die Stadt kann diese Hilfe für Menschen im Pensionsalter durch den eigenen Sozialdienst erbringen oder durch einen entsprechenden Leistungsauftrag an eine andere geeignete Stelle sicherstellen. Bisher wurde die Sozialberatung für die ältere Bevölkerung mit einem Leistungsauftrag an die Pro Senectute ausgelagert. Dies hat sich bewährt, da die Pro Senectute bei den Seniorinnen und Senioren bekannt ist und hohes Vertrauen geniesst. Ob sich ältere Menschen mit Beratungsbedarf auch an das Sozialamt wenden würden, darf zumindest bezweifelt werden. Es ist eher wahrscheinlich, dass aufgrund der hohen Hemmschwelle die notwendigen Beratungsleistungen weniger in Anspruch genommen würden. Die Folgen könnten eine Zunahme von Depressionen, Verwahrlosungen und frühere Beistandschaften sein.

Bisherige Leistungsvereinbarungen

Die Sozialberatung von Pro Senectute berät über 60-jährige Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt und deren Angehörige oder Bezugspersonen zu verschiedenen Themen, welche sich im Alter stellen, wie beispielsweise Fragen zur Lebensgestaltung, Beratung bei Beziehungskonflikten, Beratung zu Gesundheitsfragen oder Beratung in finanziellen oder rechtlichen Belangen. Die Beratung erfolgt durch ausgebildete Sozialarbeiter/innen.

Bisher wurde die Beratung in einem 90 %-Pensum erbracht. Die Stadt finanzierte an den Gesamtkosten der Stelle einen jährlichen Anteil von 73'440 Franken (inkl. MWST). Der Rest wurde über Subventionen des Bundes und einen von Pro Senectute beigesteuerten Anteil finanziert.

Entwicklung des Bedarfs

In den vergangenen Jahren ist eine leichte Abnahme der Fallzahlen zu beobachten. Es ist anzunehmen, dass der Rückgang auf die Umstellungen in der Stadt Wetzikon zurückzuführen ist. Durch die Neube-

setzung der Anlaufstelle 60+ mit einer ausgebildeten Sozialarbeiterin seit 2018 wird eine bessere Triage vorgenommen und die einfachen Fälle können selber bearbeitet werden. Im laufenden Jahr 2020 ist coronabedingt eine zusätzliche Abnahme der Fälle zu beobachten.

2018	2019	2020 bis 10.9	Hochrechnung 2020
223	216	133	200

Leistungsvereinbarung ab 2021

Die Kosten für die Sozialberatung der Pro Senectute betragen 115'239 Franken (inkl. MWST) pro 100 Stellenprozente nach Abzug der Bundessubventionen und den Beiträgen der Pro Senectute. Die seit 2018 reduzierten Bundessubventionen an die Pro Senectute führen zu einer Kostensteigerung des städtischen Beitrags. In den vergangenen zwei Jahren trug die Pro Senectute die nicht gedeckten Kosten aus der laufenden Leistungsvereinbarung selber.

Durch den leichten Rückgang der Fallzahlen sind die bisherigen 90 Stellenprozente zu umfangreich. Eine Reduktion auf 80 % für die Bearbeitung der Wetziker Fälle drängt sich auf.

Die neue Leistungsvereinbarung soll für 2021 – 2024 abgeschlossen werden. Die Stadt hat neu einen jährlichen Beitrag von Fr. 92'191.20 (inkl. MWST) zu leisten. Über die vierjährige Laufzeit betragen die Kosten Fr. 368'764.80.

Die Vergabe der Leistungen müsste im Konkurrenzverfahren erfolgen, weil die Dienstleistungen der Sozialberatung für Seniorinnen und Senioren den Betrag von 150'000 Franken übersteigen. Allerdings kann ein Auftrag gestützt auf § 10 lit. f der kantonalen Submissionsverordnung unabhängig vom Auftragswert direkt und ohne Veröffentlichung vergeben werden, wenn Leistungen zur Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen der ursprünglichen Anbieterin oder dem ursprünglichen Anbieter vergeben werden müssen, weil einzig dadurch die Austauschbarkeit mit schon vorhandenem Material oder Dienstleistungen gewährleistet ist.

Ein solcher Fall liegt hier vor. Da mit der Pro Senectute eine auf ältere Menschen ausgerichtete Fachorganisation verschiedene koordinierte Unterstützungs- und Beratungsdienstleistungen für die ältere Bevölkerung wahrnimmt, ergeben sich Vorteile, die nur möglich sind, wenn eine einzige Organisation diese Aufgaben innehat. Falls Leistungsvereinbarungen mit verschiedenen Dienstleisterinnen abgeschlossen würden, müssten sich die ältere Bevölkerung und deren Angehörige für Hilfeleistungen an verschiedene Stellen wenden und der Daten- und Informationsaustausch wäre nicht gewährleistet.

Kredit und Finanzkompetenzen

Der Kredit im Betrag von 370'000 Franken für die Jahre 2021 bis 2024 ist zulasten des Kontos 5401.3636.00 Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck zu bewilligen. Der Kredit liegt in der Kompetenz des Parlaments. Der Beitrag für 2021 wurde ins Budget 2021 eingestellt.

Erwägungen des Stadtrats

Die Auslagerung der Sozialberatung für Seniorinnen und Senioren mittels Leistungsauftrag an Pro Senectute hat sich bewährt. Der Stadtrat anerkennt die professionelle Arbeit der Pro Senectute. Die sozialarbeiterische, persönliche Hilfe im Alter soll weiterhin allen gewährt werden können, welche solche benötigen. Die Alternative einer Erbringung der Beratungsleistungen im Sozialdienst ist nicht adä-

quat und würde für die Betroffenen eine unzumutbare Hürde darstellen und allfällige Folgekosten für Beistandschaften nach sich ziehen. Zudem müssten die benötigten Ressourcen mit einer Aufstockung des Stellenplans im Sozialdienst sichergestellt werden. Der Rückgang in der Nachfrage nach Beratungsleistungen ermöglicht eine leichte Anpassung des Stellenumfangs des Leistungsauftrags.

Nach Art. 20 lit. d der Gemeindeordnung (GO) beschliesst das Parlament abschliessend über neue einmalige Ausgaben im Einzelfall von mehr als 250'000 Franken. Vorliegend handelt es sich nicht um eine gebundene Ausgabe, weil in Bezug auf die sachliche Aufgabenerfüllung Ermessensspielraum besteht. Zur Deckung der jährlichen Betriebsbeiträge wird für die nächsten 4 Jahre ein Gesamtkredit beantragt. Es wird darauf verzichtet, zur Finanzierung der Sozialberatung für Seniorinnen und Senioren eine jährlich wiederkehrende Ausgabe bewilligen zu lassen, die gleichfalls in die Kompetenz des Grossen Gemeinderates fallen würde (Art. 20 lit. e GO).

Fakultatives Referendum

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Parlaments grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für Kreditbewilligungen etc. besteht keine Befreiung von der Referendumpflicht, weshalb ein solcher Beschluss des Parlaments dem fakultativen Referendum untersteht.

Akten

- Leistungsvereinbarung Sozialberatung Pro Senectute, 2021 – 2024
- Submissionsverordnung Kanton Zürich (720.11)

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Peter Schlumpf, Stv. Stadtschreiber a. i.

Leistungsvereinbarung «Sozialberatung»

zwischen

Stadt Wetzikon
Stadthaus
Bahnhofstrasse 167
8620 Wetzikon

nachfolgend Stadt Wetzikon genannt

und

Pro Senectute Kanton Zürich
Forchstrasse 145
8032 Zürich

nachfolgend PSZH genannt

betreffend

Leistungsvereinbarung
Dienstleistung Sozialberatung für die Stadt Wetzikon

Ersetzt den am 9. Oktober 2019 unterzeichneten Vertrag

1. Grundsätzliches

Die Dienstleistung Sozialberatung bietet allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Wetzikon mit vollendetem 60. Lebensjahr die Möglichkeit, sich freiwillig beraten zu lassen. Sie steht auch Angehörigen, Bezugspersonen sowie allen an der Altersarbeit Interessierten zur Verfügung. Im Mittelpunkt der Beratungstätigkeit stehen sämtliche Bedürfnisse der älteren Menschen.

2. Ziel und Auftrag

Das Ziel der Beratung ist die Hilfe zur Selbsthilfe. Die Sozialberatung berücksichtigt die individuellen Problemlagen und Entwicklungsmöglichkeiten von Ratsuchenden und fördert deren Selbständigkeit und Eigenverantwortung. Sie kann nötigenfalls persönliche und subsidiär ab AHV-Rentenalter auch finanzielle Unterstützung gewähren.

Um das Angebot wirkungsvoll, zielgerichtet und effizient gestalten zu können, sind die Vernetzung und Zusammenarbeit mit lokalen Stellen und Institutionen der Altersarbeit sowie die Öffentlichkeitsarbeit ein bedeutender Teil der Dienstleistung Sozialberatung.

3. Leistungen

Die Dienstleistung Sozialberatung wird für alle Ratsuchenden unentgeltlich erbracht. Für spezialisierte Dienstleistungen, welche ein zusätzliches Fachwissen verlangen (z.B. komplexe Steuererklärungen, Beratungen zum Docupass, Vorsorgeaufträge), können Entschädigungen zulasten der Kundinnen und Kunden verlangt werden.

Die Sozialberatung erfolgt grundsätzlich auf freiwilliger Basis. Die Ratsuchenden sind in erster Linie selber Auftraggeber für die Leistung. Die Gespräche werden vertraulich und neutral geführt.

Pro Senectute Kanton Zürich

Dienstleistungszentrum Oberland · Bahnhofstrasse 182 · 8620 Wetzikon
Telefon 058 451 53 40 · dc.oberland@pszh.ch · www.pszh.ch

Spendenkonto
80-79784-4



Besteht ein Beratungskontakt zwischen PSZH und der Stadt Wetzikon, ist im Rahmen des Berufs- resp. Amtsgeheimnisses und unter Einverständnis der Ratsuchenden ein Informationsaustausch möglich.

Individuelle Beratung

- Beratung zu Fragen des Wohnens und der Lebensgestaltung.
- Beratung zu Fragen des Zusammenlebens und bei Beziehungskonflikten.
- Beratung bei gesundheitlichen Fragestellungen sowie zu medizinischer und pflegerischer Unterstützung.
- Beratung in rechtlichen und finanziellen Fragen sowie in Versicherungsangelegenheiten.

Individuelle Finanzhilfe

- Inhalte analog individueller Beratung, jedoch mit Möglichkeit von zusätzlicher Dienstleistung in Form von individueller Finanzhilfe nach den Richtlinien von Pro Senectute Schweiz.

4. Organisation

Die Sozialberatung für die Stadt Wetzikon wird durch eine qualifizierte Fachperson aus dem Bereich Soziale Arbeit wahrgenommen. Das Pensum für die Stelle beträgt 80%. Die Stellvertretung ist durch PSZH gewährleistet. PSZH bestimmt selbständig die personellen, fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Erbringung der Dienstleistung.

5. Haftung und Versicherungen

PSZH ist für die Versicherung der aus der Leistungserbringung entstehenden Risiken verantwortlich.

6. Finanzierung

Die Kosten für die Stadt Wetzikon betragen CHF 85'600 pro Kalenderjahr. Dieser Betrag beinhaltet die Erbringung der Dienstleistung vor Ort, einen Anteil an den Lohnkosten sowie der fachlichen, personellen und organisatorischen Führung.

Der Betrag versteht sich zuzüglich einer allfällig gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer.

7. Berichterstattung

Die für die Sozialberatung zuständige Fachperson von PSZH verfasst zuhanden der Stadt Wetzikon jährlich einen Tätigkeitsbericht über die erbrachten Dienstleistungen. Der Bericht enthält wirkungsorientierte Aussagen. Die gemachten Erfahrungen werden mindestens einmal jährlich in einem gemeinsamen Gespräch ausgewertet.

8. Geltungsdauer

Die vorliegende Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft und ist bis am 31. Dezember 2024 gültig.

9. Schlussbestimmungen

Ergänzungen oder Änderungen dieser Leistungsvereinbarung bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien. Gerichtsstand ist die Stadt Zürich.

Wetzikon und Zürich,

Stadt Wetzikon

Remo Vogel
Stadtrat, Ressort Soziales + Alter

Marie-Therese Büsser
Mitglied der Geschäftsleitung
Geschäftsbereich Alter, Soziales
+ Umwelt

Pro Senectute Kanton Zürich

Véronique Tischhauser-Ducrot
Vorsitzende der Geschäftsleitung

Thomas Rüfenacht
Abteilungsleiter Region
Zimmerberg, Pfannenstiel und Oberland

Anita Attinger
Leiterin Dienstleistungszentrum Oberland